

Medienmitteilung

Datum	2. Juni 2021
Ort	Vaduz

FMA informiert über ihre Aufsichtspraxis

- Die FMA hat heute die «FMA-Praxis 2020» veröffentlicht;
- Die FMA führte umfangreiche Verfahren in der Geldwäschereiprävention;
- Bedeutende Entscheidungen für die künftige Durchsetzung des Aufsichtsrechts;
- Die FMA verhängte 2020 18 rechtskräftige Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 1 035 500.

Die FMA hat heute die «FMA-Praxis 2020» veröffentlicht. Die Publikation gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA sowie über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichtshofs in der Aufsichtsperiode 2020. Mit der Beschreibung ausgewählter Verfahren legt die FMA jährlich dar, wie sie Aufsichtsrecht anwendet und auslegt. Sie schafft damit Transparenz und Berechenbarkeit für Finanzintermediäre und legt ihre Erwartungshaltung dar.

Umfangreiche Verfahren in der Geldwäschereiprävention

Die FMA hat 2020 mehrere und teilweise umfangreiche Verfahren im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) geführt. Das SPG dient der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. In mehreren Fällen lagen qualifizierte Verstösse gegen das SPG vor. Ein wichtiges Resultat aus einem solchen Verfahren ist, dass komplexe Strukturen und Transaktionsmuster, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen, vom Finanzintermediär intensiviert überwacht werden müssen. Ein weiteres Verfahren wegen qualifizierter Verletzung von Sorgfaltspflichten wurde mit der Unterzeichnung der Unterwerfungserklärung des Finanzintermediärs abgeschlossen. In einem weiteren Verfahren wird die Wichtigkeit und Notwendigkeit interner Kontroll- und Überwachungs-massnahmen bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen dargelegt. Wegen Verstössen gegen das SPG verhängte die FMA fünf rechtskräftige Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 939 000.

Berücksichtigung von laufenden Strafverfahren

Bei einer Bank stellte die FMA fest, dass einzelne Organe und Aktionäre keine Gewähr mehr für eine einwandfreie Tätigkeit boten. Gegen Organe waren Strafverfahren hängig. Für die FMA von besonderer Relevanz ist, dass der Verwaltungsgerichtshof bestätigte, dass bei der Beurteilung der Gewähr auch laufende Strafverfahren zu berücksichtigen sind. In einem weiteren Fall erhob die FMA Einspruch gegen den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung eines interessierten Erwerbers an einer Bank. Die FMA erachtete alle Beurteilungskriterien als nicht erfüllt. In einem anderen Verfahren wurden die Kompetenzen der FMA bei der Liquidation einer Bank infolge eines Bewilligungsverzichts festgestellt. Diese Kompetenzen dienen der Gewährleistung des Kundenschutzes.

Übertragung des Versicherungsbestandes

Bei einem Lebensversicherungsunternehmen stellte die FMA fest, dass seine Aktionäre nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprachen. Die Herstellung des rechtmässigen Zustandes erwies sich letztlich als nicht realisierbar. Zur Wahrung des Kundenschutzes wurde der Versicherungsbestand des

Unternehmens zwangsweise auf ein anderes Lebensversicherungsunternehmen übertragen und dem Unternehmen die Bewilligung entzogen.

Pflicht zur Wahrung der Wohlverhaltensregeln

Im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen organisatorische Pflichten zur wirksamen Führung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft wurde in einem Parallelverfahren auch ein Verstoss gegen die Pflicht zur Wahrung der Wohlverhaltensregeln durch eine Verwaltungsgesellschaft gebüsst. Die FMA-BK bestätigte, dass ein Verstoss gegen die Pflicht zur Wahrung der Wohlverhaltensregeln ein sogenanntes echtes Unterlassungsdelikt ist.

Die FMA ist bestrebt, die Finanzmarktteilnehmer und die Öffentlichkeit aktiv über die Durchsetzung des Aufsichtsrechts zu informieren. Die Sanktionen werden neu auf der Website in anonymisierter oder namentlicher Form veröffentlicht. Im Jahr 2020 hat die FMA 18 rechtskräftige Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 1 035 500 verhängt.

Die «FMA-Praxis» ist in deutscher Sprache auf der FMA-Website www.fma-li.li unter «Publikationen» verfügbar.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein sorgt gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Die FMA beaufsichtigt als integrierte und unabhängige Aufsichtsbehörde die Finanzmarktteilnehmer des Finanzplatzes Liechtenstein. Sie sorgt für die Umsetzung internationaler Standards und arbeitet im Auftrag der Regierung an der Vorbereitung von Finanzmarktgesetzen mit. Auf europäischer und globaler Ebene ist die FMA in allen massgebenden Aufsichtsorganisationen vertreten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Beat Krieger
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Telefon +423 236 71 24
beat.krieger@fma-li.li
www.fma-li.li